

Besondere Bedingungen

I. Reisegepäck-Versicherung

1. Versichertes Interesse

1.1 **Versichert gilt das Reisegepäck** von Teilnehmern und Betreuern an Freizeit- und sonstigen Reisen, die durch vom Jugendhaus Düsseldorf e. V. versicherungsmäßig betreuten Einrichtungen oder Institutionen, sowie gelegentlich privatwirtschaftlichen Unternehmen, die hieraus entstanden sind, durchgeführt werden.

2. **Der Versicherungsschutz** wird gewährt nach Maßgabe der beigelegten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck (AVB Reisegepäck 2008).

Grundsätzlich vereinbart gilt die Klausel 9 – Neuwertversicherung.

Auf Wunsch können folgende Klauseln gegen Zuschlag vereinbart werden:

- Klausel 4 - Camping

Gegen Zulageprämie ist eine Erweiterung dieser Klausel wie folgt möglich:

„Foto- und Filmapparate und tragbare Videosysteme jeweils mit Zubehör gelten ohne Aufsicht während der Tageszeit zwischen 6 und 22 Uhr in verschlossenen Zelten versichert.

Schäden werden insgesamt mit maximal 640 EUR je Schadenfall ersetzt.“

- Klausel 5 – Fahrräder mit nachstehender Erweiterung

„Schäden, hervorgerufen durch Betriebsunfälle, das sind schadenverursachende Ereignisse, die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Beförderung mittels Kraftwagen stehen, gelten mitversichert. Versichert gelten demnach Schäden, entstanden durch Reifenpannen, unfreiwilliges Abkommen von der Straße sowie Schäden, entstanden durch starkes Bremsen, Ausweichen sowie Insschleuderngeräten des Fahrzeuges, sofern durch diese letzten Ereignisse die Entstehung eines Unfalles vermieden wird, wofür die Versicherungsnehmerin beweispflichtig ist.“

Eine Vereinbarung der Fahrrad-Klausel ist auch ohne Abschluss einer Reisegepäck-Versicherung möglich. Es gilt auch in diesem Fall die Klausel 9

- Neuwertversicherung.

3. **Die in den AVB Reisegepäck 2008** für den Versicherungsnehmer geltenden Vorschriften gelten in gleicher Weise für die Reiseteilnehmer und Begleitpersonen wie auch für die einzelnen Einrichtungen und Institutionen.

4. **Die Mindest-Versicherungssumme** pro Person und Reise beträgt 1.540 EUR.

5. **Gruppengepäck**, welches nicht einer Einzelperson zuzurechnen ist, aber der jeweiligen Gruppe als Gepäck dient, gilt soweit gesondert zur Versicherung angezeigt, zu gleichen Bedingungen mitversichert.

Diese Vereinbarung gilt nicht für

- solche Gegenstände, die unter normalen Umständen nicht dazu geeignet sind, als persönlicher Reisebedarf den Versicherten zu dienen,
 - Waren und Lebensmittel, Boote, Fahrräder, Skier und Musikinstrumente sowie
 - auf Campingreisen für Zelte, Zeltzubehör, Bänke, Tische, Seilmaterialien, Küchenzubehör, elektronische Anlagen und Geräte (siehe aber Ziffer 6).
6. **Gruppenzeltgepäck**, das sind Zelte, Zeltzubehör, Bänke, Tische, Seilmaterialien, Küchenzubehör, jedoch ohne Waren, Lebensmittel, elektronische Geräte und Anlagen, Boote, Fahrräder, Skier und Musikinstrumente, gilt soweit gesondert zur Versicherung angezeigt, gegen Schäden und Verluste, entstanden durch Transportmittelunfall, Elementarereignisse (Feuer, Sturm, Blitzschlag) sowie Diebstahl ganzer Zelte versichert.
7. **Versichert gelten Lagermaterialien** (Zelte, Zeltzubehör, Bänke, Tische, Seilmaterialien, Küchenzubehör) jedoch ohne Waren, Lebensmittel, elektrotechnische Anlagen und Geräte, Boote, Fahrräder, Skier und Musikinstrumente während der Lagerung in Gebäuden gegen die Gefahren Feuer, Einbruch-Diebstahl und Leitungswasser sowie während der Nutzung/Benutzung der Lagermaterialien sowohl am Ort als auch auf Reisen gegen die Gefahren Transportmittelunfall, Elementarereignisse (Feuer, Sturm, Blitzschlag) sowie Diebstahl ganzer Zelte.

Diese Versicherung gilt als Jahresversicherung für die jeweiligen Jugendgruppen etc.

8. **Die zu versichernden Jugendgruppen etc.** werden vom Jugendhaus Düsseldorf e. V. mit Namen und Anschrift sowie der Bezeichnung der Lagermaterialien mit der jeweiligen Versicherungssumme in Listen erfasst und dem Versicherer vierteljährlich zur Prämienabrechnung aufgegeben.
9. **Sturmschäden** bei irgendwelchen Zeltlagermaßnahmen können bis zu einem Betrag von 770 EUR durch vereinfachten Nachweis angezeigt werden.

Als solchen vereinfachten Nachweis würde es ausreichen, wenn die Gruppenleitung Dinge berichtet, die das Vorliegen eines stürmischen Windes vermuten lässt.

Es genügt z. B., dass der Versicherungsnehmer nachweist, dass in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder ebenso widerstandsfähigen Sachen entstanden sind.

Wenn das Vorliegen eines Sturmschadens nicht durch einen behördlichen Nachweis - hier würde auch eine Bescheinigung des Bürgermeisters oder des örtlichen Pfarrers ausreichen - belegt wird, gilt eine Selbstbeteiligung von 20 % je Schadenfall.